

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Lokalinserte 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 53.

Friedrichsdorf i. T., den 5. Juli 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Sammlung für die Kriegsgefangenen ergab 440 Mark.

In dieser Summe sind nicht enthalten die Beträge, die von hiesigen Industriellen unmittelbar an die Geschäftsstelle für die Volksspende für deutsche Kriegs- und Zivilgefangene zu Bad Homburg v. d. G. eingekandt worden sind.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Anmeldungen auf polnische Gänse im Preise von ca. Mk. 8.50 das Stück werden bis morgen Donnerstag Mittag auf dem Bürgermeisterrat entgegen genommen.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 6. Juli wird in den hiesigen Geschäften städt. Butter und Margarine verkauft.

Der Verkauf findet auf die Nummern der Brotkarten statt und ist wie folgt festgelegt.

Nr. 1—48 bei Herrn Wilhelm Wagner,
" 49—96 " " J. Ed. Foucar,
" 97—143 " " Georg Rees,

Nr. 144—192 " " R. Privat,
" 193—239 " " Frau H. Bachmann. Wwe.,
" 240—280 " " H. Bernhard Wwe.,
" 281—340 " " Herrn Georg Maurer,
für Dillingen von

Nr. 1—65 bei Herrn Karl Spöhrer.

Bezugsberechtigt sind die Personen, welche angemeldet und in die Liste eingetragen sind.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nächsten Freitag von 8 Uhr vormittags ab kommen in den Lokalitäten der hiesigen Freibank Fische, Rollmöpse und Wismartheringe zum Verkauf.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Samstag, den 8. Juli von 10 Uhr vormittags ab sind die Mehlgereien geöffnet.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Für die minderbemittelte Bevölkerung kommen auf dem Bürgermeisterrat Bezugskarten für Brennspiritus zur Ausgabe. Im freien Verkehr ist derselbe für Mk. 1.50 die Flasche ohne Karten erhältlich.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Stadtkasse ist bis auf Weiteres nachmittags für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 20. Juni ds. Js. Pr. I. 24. Sta. 281 sind dem Unterzeichneten die Geschäfte des Standesbeamten und dem Beigeordneten Rudolf Garnier diejenigen des Standesbeamtenstellvertreters übertragen worden.

Friedrichsdorf, den 3. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über Frühkartoffeln.

Im Anschluß an die Verordnung betr. die Regelung des Verbrauchs mit Kartoffeln vom

8. April 1916 — Kreisbl. Nr. 46

26. Juni 1916 — Kreisbl. Nr. 80

wird folgendes angeordnet:

1. Das Ausfuhrverbot im § 1 a. a. O bleibt bestehen und findet Anwendung auch auf Frühkartoffeln der Ernte 1916.

Die gesamte Ernte an Frühkartoffeln im hiesigen Kreise wird zu Gunsten derjenigen Gemeinden hiermit beschlagnahmt in deren Gemarkung die Kartoffeln angebaut sind.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Wäre es nicht doch richtiger gewesen, sich beizetten ein neues Glück zu sichern? Aber schon schauderte sie davor zurück. Es hätte sich immer nur um ein Scheinglück handeln können, um der Welt gegenüber nicht mehr als Verschwächte dazustehen. Vielleicht aber hätte sie durch neue Fesseln die Qual ihres Innern verdoppelt, denn Liebe konnte sie für einen anderen nicht wiederfühlen. Vielleicht wäre es möglich gewesen, sich zu betäuben, kurze Zeit in eine Täuschung hineinzuwiegen, um dann den Zwang wie eine Marter zu empfinden, und auch denjenigen, welchen sie an ihre Zuneigung glauben ließ, zu einem unglücklichen, verfluchten Dasein zu verurteilen.

Nein, nein, diese neue Schuld durfte noch nicht auch noch auf sich laden. Für das, was sie gefehlt, erlitt sie grausame Strafe. Aber geduldig wollte sie alles tragen, mo der Himmel ihr das süße Kind geschenkt hatte; es war reiches Glück in allem Unglück.

Der Ausbruch ihres Schmerzes endete, wie schon oft vorher, mit körperlicher Erschöpfung, neuem Zusammenrücken und Reue.

Die herzbewegtesten Briefe hatte sie an

Erinove geschrieben, ihm all ihre Herzensnot, den schweren Konflikt, in welchem sie sich vor der Heirat befunden, geschildert, mit den innigsten Worten um Vergebung und Verzeihung gebeten — alles umsonst, er würdigte sie keiner Antwort, sie war für ihn ausgetan — für immer.

Ihr Stolz empörte sich gegen diese Art, sie als nicht vorhanden zu betrachten, die nach Recht und Gesetz sein Weib war, sich nichts, als eine Unwahrheit hatte zuschulden kommen lassen. War er befugt, sie so unerbittlich und grausam zu strafen? Kam es ihm nicht vielmehr zu, sie über das, woran sie ohnehin schwer genug trug, zu trösten? Sie hatte ihm doch nach einer Katastrophe alles wahrheitsgemäß mitgeteilt! Trotz und Born flammten zuweilen in ihr auf, sie war nahe daran gewesen, den Wall eisiger Unnahbarkeit, den er um sich gezogen, zu durchbrechen, zu ihm zu gehen, Aug' in Auge Rechenschaft von ihm zu fordern! Er hatte ja keine Ursache, sie zu verstößen!

Aber sie sah ihn im Geiste vor sich, hochauferichtet, kalt und gemessen. Jedes leidenschaftliche Wort wäre an seinem starrem Sinn abgeprallt wie an einem Eisenpanzer. Und wenn sie sich ihn so vorstellte, fremd und unnahbar, einen verächtlichen Ausdruck um den energischen Mund, dann fürchtete

sie sich vor ihm, und mutlos trug sie die Last ihres Unglücks weiter.

Vielleicht auch waren die Dienstboten beauftragt, sie an der Tür abzuweisen. Einer solchen Demütigung durfte sie sich schon ihres Kindes wegen nicht aussetzen.

8. Kapitel.

Den Wald, welchen Magnus Vollmer am Nachmittag erreichte, hatte sein Vater ihm so oft und eingehend beschrieben, daß er sich auf Weg und Stegen auch ohne Karte in demselben zurechtgefunden hätte.

Magnus war rasch gegangen und auf steilem Pfade emporgestiegen. Nun stand er unter einer weit ausladenden Buche und hielt Umschau.

Zu seinen Füßen lag Schloß Hochfeld mit seinen ausgedehnten Gartenanlagen, den Wohnhäusern der Beamten und Arbeiter; wie ein kleines Dorf mutete der große, schöne Besitz an.

Magnus konnte sich von dem Anblick des grauen Schlosses mit seinen hohen Bogenfenstern nicht trennen. Gern hätte er sich dort in Haus und Hof herumführen lassen, denn die Herrschaften waren doch sicher vereist. Darüber mußte er freilich erst Gewißheit haben. Für heute war es zur Besichtigung des Schlosses ohnehin zu spät.

2. Die Gemeinden haben mit den beschlagnahmten und von ihnen anzukaufenden Frühkartoffeln den Fehlbedarf innerhalb ihres Bezirks zu decken. Dem Erzeuger sind die für den eigenen Haushalt unentbehrlichen Kartoffeln zu belassen.

3. Der Kreis behält sich vor, in Ueber-schufsgemeinden Vertrauensmänner mit dem Ankauf der überschüssigen Kartoffeln zu beauftragen, um sie den Fehlbedarfs-gemeinden zuzuführen.

Der Kreisausschuß.

J. W.: von Vernus.

Rgl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Del-früchte (Raps, Rübsen, Fiederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen, und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentral-stelle zur Beschaffung der Heeresver-pflegung oder an Beauftragte (Kommissi-

onäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;

3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalver-band, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsge-treidestelle;

4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;

5. von Delfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin;

6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugs-vereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Ausführungs-bestimmungen über den Verkauf von Saat-getreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ver-ordnung zulassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Er-zeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes-rats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 er-forderlichen Mengen an Speisefkartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Ver-sorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Er-richtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Ge-meinden, die nach der letzten Zählung meh-als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Ueber-tragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3.

Die Kommunalverbände, die Heeres-verwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandtweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffel-stelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfs-verbände zugewiesenen Kartoffelmengen einem Leiherschuhverband oder einer Vermittlungs-stelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffel-mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungs-verträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden glei-chen stehen die Heeresverwaltungen, die Marine-verwaltung, die Reichsbrandtweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Be-dingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunal-verbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder ver-bieten.

Er wollte sich zum Gehen wenden, als er eine junge Dame wahrte, welche durch die Obstplantage, die auch zum Besitze des Barons gehörte, zur Höhe hinaufkam.

Sie war weiß gekleidet, von ihrem Gesicht konnte er nur die zarte Rundung der Wangen sehen, denn es war durch einen großen Muthut beschattet. Am Arm trug sie einen Korb, der schwer zu sein schien.

Sie öffnete die Holztür, die sich in dem Statetenzaun befand, überschritt rasch die Landstraße und verschwand im Walde.

Magnus schaute der schlanken, schmiegsamen Gestalt gedankenvoll nach. Langsam folgte er ihr.

Mehrmals blickte sie sich anscheinend scheu und bekümmert um, dann schritt sie um so schneller vorwärts.

Es war Baroness Edith, welche heimlich, ohne Wissen der Mama eine arme Familie tatkräftig unterstützte. Edith wußte, daß ihre Mutter es nicht gern sah, wenn sie per-sönlich Wohlthaten spendete.

Aber in der Waldschenke, wo bereits zwei derbe Bübchen sich trollten, war dieser Tage noch ein Zwillingspärchen eingetroffen, dessen Ankunft die jungen Eltern wohl mit großer Freude, doch auch mit heimlicher Sorge erfüllte.

Darüber war Edith genau orientiert, und darum hatte sie kurz entschlossen einen

Korb mit allerhand praktischen und wohl-schmeckenden Dingen gefüllt und schleppte ihn nun wie eine Siegesbeute fort.

Aber der Korb war schwer und Edith nicht gewohnt, eine solche Last zu tragen. Der Henkel schnitt in ihren Arm, und wenn sie auch wechselte, so kam sie doch nicht zurecht mit ihrer Bürde. Sie stellte den Korb zu Boden und seufzte und stöhnte vor sich hin, weil ihre Kräfte bereits erschöpft waren.

Da trat Magnus zu ihr heran und fragte ritterlich, ob er ihr die Bürde nicht tragen dürfe.

Edith bejahte hocherfreut. „Sie kommen wie gerufen, mein Herr; ich sah mich soeben nach einem Besteck um wo ich einen Teil von dem Inhalt des Korbes verbergen wollte.“

Magnus nannte, sich vorstellend, seinen Namen, und Edith tat dasselbe.

Als der Fremde ihren Namen hörte, zeigte sich eine so heftige Bewegung in seinen Zügen, daß Edith aufmerksam wurde.

Sie sagte aber nichts, und auch Magnus war ganz still geworden, als er den Ver-lobungsring an ihrem Finger bemerkte.

Fürsorglich trug er den Korb. Edith hätte wohl gern gefragt, ob er sich auf der Vergnügungstour befinde, aber ein leises warnendes Gefühl in ihrer Brust hielt sie davon zurück.

Schweigend legten sie den Weg durch den Wald zurück. Dann wurde die Wald-schenke, ein einstöckiges, baufälliges Gebäude sichtbar.

Edith nahm ihren Korb wieder in Empfang, sprach ein paar freundliche Dankes-worte und verschwand in der niedrigen Haustür.

Gedankenvoll schaute Magnus ihr nach. Dann wandte er sich zum Gehen. Da schon nach wenigen Minuten machte er keh-er. Er mußte noch einmal die holdselige Gestalt mit dem frischen, lieblichen Gesichtchen sehen. Nur einmal, dann wollte er fort. Was sollte er hier noch? Das schöne Mädchen war für ihn verloren, ihr junges Herz gehörte einem anderen. Tief und schmerzhaft seufzte er auf.

Edith hatte einen unvergeßlichen Eindruck auf ihn gemacht. Er war in dieser Stunde überzeugt, daß er nicht eine andere liebe könne, nachdem er sie gesehen.

O wäre sie doch frei und ledig gewesen wie gut hätte dann alles werden können! Wie innig hätte er um ihre Liebe werben wollen, um das Glück, nach welchem er schon seit Jahren Sehnsucht im Herzen trug.

Wie froh und zuversichtlich hatte er auf die Stunde gewartet, die es ihm bringen sollte.

(Fortsetzung folgt.)

bieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9.

Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Abfahres von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei u. Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß sie den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Verordnung

über die Bereitung von Backware.

Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffeln auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Anordnung

über die Einführung von Reisebrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59, Abs. 2 Ziffer 3g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) werden folgende Vorschriften erlassen:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Landesgetreideamt (schwarz-weiße) Reisebrothefte mit Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet aus.

2.

Jedes Reisebrothefte enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 g lauten. 250 g Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezieher des Reisebrothestes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3.

Die Reisebrothefte werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrothefte nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um $\frac{1}{4}$ der Mehlmengen, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisebrothefte ausweisen.

4.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm

bezogenen Reisebrothefte lauten, von seinem nächsten Monats-Bedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

5.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $\frac{1}{4}$ dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisebrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisebrotmarken ausweisen, nicht $\frac{1}{4}$ v. H. der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

6.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrothefte an das Preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8.

Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisebrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.
Graf von Keyserlingk.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Laut Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen werden im Herbst ds. Jrs. und Frühjahr 1917 junge Leute zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre in den Unteroffizier-Vorschulen eingestellt.

Die näheren Bestimmungen werden auf Anfordern den sich Meldenden übersandt.

Junge Leute, die ihre Aufnahme wünschen, wollen sich mit den erforderlichen Papieren versehen, täglich vormittags 9 Uhr beim Bezirkskommando, Zimmer 10, zwecks Untersuchung einfinden.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeit wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit tatsächlich guter Elementarschulbildung und vollkommener körperlicher Gesundheit in Betracht kommen.

Höchst a. M., den 28. Juni 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 5. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Kotales.

op Postalisches. Die Zahl der Postpakete, die weder dem Empfänger ausgehändigt noch an die Absender zurückgegeben werden können, hat seit einiger Zeit bedeutend zugenommen. Schuld daran ist, daß sich die nicht haltbar genug befestigte Aufschrift der Pakete unterwegs ablöst, und daß in den Paketen keine Angaben enthalten sind, die beim Fehlen der

Paketausschrift Auskunft über den Empfänger und den Bestimmungsort geben. Es empfiehlt sich, in die Pakete, bei denen es die Verpackung ermöglicht, oben auf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Empfängers zu legen.

Vereinigung der Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene im Bereiche des XVIII. Armeekorps. Die jüngst gegründete Vereinigung der Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene im Bereiche des XVIII. Armeekorps veranstaltet zur Förderung der Hinterbliebenen-Fürsorge im genannten Bereiche einen kostenlosen Ausbildungskursus, der am 10. und 11. Juli ds. Js. in Frankfurt a. M. stattfinden soll. Bürgermeister Dr. Guppe von Frankfurt a. M., der Abteilungsvorstand der stellv. Intendantur des XVIII. Armeekorps, Dr. Grosse und der Leiter der Städtischen Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene Dr. Kraus werden über alle einschlägigen Fragen Bericht erstatten und mit den Kursusteilnehmern eingehende Aussprachen abhalten, ferner Besichtigungen wichtiger Fürsorge-Einrichtungen in Frankfurt a. M. vornehmen. Es liegen bereits zahlreiche Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus aus Städten und Landgemeinden des Armeekorpsbereiches vor. Die Geschäftsstelle der genannten Vereinigung, Frankfurt a. M., Braubachstraße 5 übersendet gerne genauere Auskunft über den Kursus und erteilt auf Wunsch auch Auskunft betr. Übernachtungsgelegenheiten in Frankfurt a. M.

OC. Das Mutterkorn. Einer unserer gefährlichsten Kornschädlinge ist das Mutterkorn, *secale cornutum*, auch Breckkorn, Kriebelkorn u. dergl. genannt. Es stellt eine pilzartige Wucherung dar, die die Ähre mehr oder weniger überspinnt und zugleich den Korninhalt zerstört. Einmal vom Mutterkorn befallene Felder lassen sich schwer wieder davon befreien, werden auch in späteren Jahren wieder heimgesucht und pflügen erst nach stattgehabtem Wechseln in der Bebauung des betreffenden Schlags wieder rein zu werden. Bei starkem Auftreten des Mutterkorns ist baldiger Schlagwechsel mit guter Kalkung des Bodens im Uebergangswinter deshalb die beste Abhilfe. — Auch dem Menschen ist Mutterkorn schädlich, namentlich wenn es in größeren Mengen mit in das Mahlgut gelangt. Es zeigen sich dann Vergiftungserscheinungen die sich in Krämpfen, Durchfällen, Atemnot, Brustschmerzen und Hautausschlägen bemerkbar machen. In der Medizin wird Mutterkorn bei der Geburtshilfe hier und da verwendet, ist in letzterer Zeit jedoch vielfach durch neuere Mittel verdrängt und überholt worden.

Schweinemastförderung durch Prämien-gewährung. Der Wert, den die Gewährung von Prämien für die landwirtschaftliche Erzeugung hat, ist immer deutlicher hervorgetreten. Sowohl von einzelnen Staaten wie von Gemeinden und Landwirtschaftskammern sind durch die Gewährung von Prämien namentlich bei der Schweinezucht und Schweinemast günstige Wirkungen erzielt worden.

Einem zweckmäßigen Weg zur Förderung der Schweinemast hat ebenso wie die preussische auch die badische Landwirtschaftskammer beschritten. Die badische Landwirtschaftskammer hat Verträge abgeschlossen, worin sie den Schweinemästern Kraftfuttermittel zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stellt und ihnen für die Ablieferung besonders schwerer Schweine Prämien gewährt. Nach den Vertragsbestimmungen wird für Fetteschweine mit einem Gewicht von 250 bis 280 Pfund eine Prämie von 10 Mark, für Schweine über 280 Pfund eine Prämie von 15 Mark gewährt. Die Schweinemast in Baden hat dadurch eine starke Anregung erfahren. Die Lieferungen solcher schweren Schweine sind bereits im Gange und es zeigt sich dabei, daß für 53 v. H. der bisher angelieferten Schweine Prämien gezahlt werden konnten. Die badische Landwirtschaftskammer hat bisher mit Gemeinden, Vereinen und Landwirtschaften solche Schweinemastverträge für über 12600 Schweine abgeschlossen. Die Landwirte haben die großen Vorteile der ihnen durch die Verträge gebotenen Kraftfütterung zuerkannt, da täglich neue Aufträge und Nachbestellungen bei der badischen Landwirtschaftskammer eintreffen.

Die Prämien-gewährung hat sich im ganzen als ein sehr geeignetes Mittel bewährt überall da, wo eine Produktionssteigerung aus eigener Initiative nicht erreicht wird, wirksam nachzuhelfen.

Bin auf einige Tage aus dem Felde beurlaubt und
Donnerstag u. Freitag Vorm. 10-12 Uhr
auf meinem Büro zu sprechen.

Rechtskonsulent H. C. Ludwig,
Bad Homburg v. d. H., Louisenstr. 103, I.

Alle Drucksachen

für den Geschäfts-Bedarf, für
Vereine, Behörden und Private
liefert in vornehmer und stil-
gerechter Ausführung, in jeder
Auflage, rasch und preiswert
Buch- und Kunstdruckerei
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf (Taunus)
Telefon 565, Amt Homburg v. d. H.

Schöne
3-Zimmerwohnung
mit Zubehör zu vermieten.
Wilhelmstraße 3.

Ein Leitfadens für den
Obst u. Gartenbau
monatlich 1 Heft
enthaltend Belehrungen über
den Gemüsebau i. d. Kriegszeit.
Jährlich Mk. 1.75
man abonniere bei
F. A. Désor, Friedrichsdorf
Papier- und Buchhandlung.

Lumpen, Knochen,
Alt-Metall etc.
altes Eisen
kauft zu höchsten Tagespreisen
Chr. Bernhard, Homburg-Nordorf

Für den
Post-Versand
Klebadressen, Paket-
karten (gelbe für's In-
land und grüne für's
Ausland), Nachnahme-
Paketkarten mit an-
hängenden Zahlkarten
u. desgl. mit anhängen-
den Postanweisungen,
Zollerklärungen (weiße
für die Zollabfertigung
u. grüne f. d. Statistik)
liefert
: : Buchdruckerei : :
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf (Taunus)

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Wogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher Brave dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedient, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern- oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzusetzen hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommanden mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anfordern jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohltäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Liebesgaben oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21-22.
Postcheckkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositionskasse.
Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. V.
(Folgen Namen.)

Freundliche Wohnung 2 Wohnungen

3 Zimmer, Küche u. Zubehör zu vermieten.
1. Juli oder später zu vermieten.
Frau Frh. Lebean Witwe.
Frau Hempel, Saalburgstr. 17. Hauptstraße 22.

Verantwortlich für Redaktion V. Schäfer. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).